

Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (2. Halbjahr 1915).

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

Eingeg. 17./5. 1916.

Gesetze.

Norwegen.

Gesetz vom 18./6. 1915 Nr. 2 über die zeitweilige Verlängerung der in den Patentgesetzen vom 16./6. 1885 und 2./7. 1910, § 6 bzw. § 14, gewährten Zusatzfristen für die Erlegung der Patentabgaben. (S. 199.)¹⁾

Verordnungen.

1. Deutschland.

Zu der Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 7./10. 1915, hat der Reichskanzler unterm 10./10. 1915 eine Vorschrift erlassen. (S. 210.)

2. Österreich.

a) Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten, vom 12./6. 1915, Z. 32 952 — XXV ex 1915, an alle Handels- und Gewerbegebäuden zur Durchführung der Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister, vom 2./6. 1915, R. G. Bl. Nr. 152, womit anlässlich des Kriegszustandes Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiet des Musterschutzwesens getroffen werden.

b) Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz, vom 24./6. 1915, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 24./9. 1914, R. G. Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden. (S. 184f.)

c) Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten, vom 1./12. 1915, über Ausnahmebestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen anlässlich des Kriegszustandes.

d) Kundgebung des Ministers für öffentliche Arbeiten, vom 1./12. 1915, über Ausnahmebestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen ausländischer Staaten.

e) Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten, vom 1./12. 1915, über die Verlängerung der im Ausgleichsvertrag festgesetzten Prioritätsfristen für Patentanmeldungen anlässlich des Kriegszustandes.

f) Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten, vom 1./12. 1915, über Ausnahmebestimmungen für die im Ausgleichsvertrag und im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Länder der heiligen ungarischen Krone.

g) Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten, vom 1./12. 1915, womit die Verordnung vom 2./9. 1914, R. G. Bl. Nr. 233, betreffend die Verlängerung der Frist zur Beibringung der zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Markenanmeldungen erforderlichen Belege, ergänzt wird. (S. 243f.)

3. Ungarn.

a) Verordnung des Königlich ungarischen Handelsministers, vom 28./6. 1915, in Angelegenheit der Verlängerung der im Gesetzartikel II vom Jahre 1890 und XLI vom Jahre 1895 über Markenschutz festgesetzten Fristen. (S. 187.)

b) Verordnung des Königlich Ungarischen Ministeriums, vom 9./8. 1915, Z. 2949/M.E., in Sachen der Verlängerung der Schutzdauer der gewerblichen Muster. (S. 200.)

¹⁾ Die Seitenzahlen beziehen sich auf den XXI. Jahrgang (1915) der Zeitschrift: „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“.

c) Verordnung des Königlich Ungarischen Handelsministers, vom 31. März 1915, Z. 16 598 IV, über die Organisation und die Geschäftsführung des Markensenats.

d) Verordnung des Königlich Ungarischen Handelsministers, vom 31./3. 1915, Z. 12 530, an alle Handels- und Gewerbegebäuden über die Regelung des Verfahrens in strittigen Markenangelegenheiten. (S. 238f.)

4. Schweden.

Königliche Verordnung, betr. Aufschub der Errichtung gewisser Patentgebühren, vom 25./5. 1915. (S. 186.)

Aufschub der Errichtung gewisser Patentgebühren. (S. 211.)

5. Dänemark.

a) Verordnung Nr. 168 vom 28./5. 1915, betreffend Veränderung, soweit sie Warenzeichen betrifft, der Verordnung Nr. 181 vom 28./9. 1894, betreffend Schutz fremder Warenzeichen und Patente.

b) Verordnung Nr. 169 vom 28./5. 1915, betreffend Veränderung, soweit sie Patente betrifft, der Verordnung Nr. 181 vom 28./9. 1894, betreffend Schutz fremder Warenzeichen und Patente.

c) Verordnung Nr. 170 vom 28./5. 1915, betreffend Veränderung der Verordnung Nr. 142 vom 1./9. 1905, betreffend Schutz fremder Muster. (S. 212.)

d) Reglement, betreffend die Anmeldung, Eintragung usw. von Mustern, Nr. 178, vom 17./6. 1915. (S. 217.)

6. Schweiz.

Beschluß des Bundesrats, betr. Fristverlängerung für Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle, vom 23./6. 1915. (S. 186.)

7. Großbritannien.

a) Verordnung, betr. die Bekanntmachung der Patente, Muster und Modelle, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und die Landesverteidigung berührt wird, vom 14./10. 1915.

b) Zeitweilige Verordnung des Handelsamts (Board of Trade) vom 19./10. 1915 auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1914, betr. zeitweilige Regelung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. (S. 242f.)

8. Frankreich.

Verordnung, betr. Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes über Muster und Modelle, vom 14./7. 1909, und der zu diesem Gesetze ergangenen Ausführungsbestimmungen, vom 26./6. 1911, auf Algerien. Vom 18./3. 1915. (S. 231.)

9. Italien.

Dekret, vom 20./6. 1915, des Herzogs Tomaso von Genua, Generalstatthalters des Königs von Italien (Nr. 962 der offiziellen Gesetzesammlung), betreffend Ausnahmebestimmungen in Patent-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten. (S. 198.)

10. Tunis.

Verordnung über die Ausdehnung des französischen Gesetzes, vom 27./5. 1915, betreffend zeitweilige Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums, auf Tunis. Vom 28./8. 1915 (17. chaoual 1333). (S. 245.)

11. Neuseeland.

Verordnung des Gouverneurs, vom 17./3. 1915, betr. Genehmigung zur Errichtung von Gebühren auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. (S. 211.)

Bekanntmachungen und Mitteilungen.

1. Deutschland.

a) Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen des zweiten Teils des Verzeichnisses der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1914 erteilten Patente.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Frankreich. Vom 28./6. 1915.

c) Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 11./7. 1915.

d) Bestimmung zur Ausführung der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 2./7. 1915.

e) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 15./7. 1915.

f) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Belgien. Vom 17./8. 1915.

g) Bekanntmachung, betreffend Erleichterung auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 23./9. 1915. (S. 210.)

h) Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Ägypten und Französisch-Marokko. Vom 14./10. 1915. (S. 225.)

i) Bekanntmachung, betreffend Wahrung der Landesverteidigungsinteressen bei der Nachsuchung von Patenten im Kriege. (S. 242.)

k) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für das Jahr 1916.

2. Österreich.

Zahlungen von Gebühren in österreichischen und ungarischen Patentangelegenheiten durch Vermittlung der K. u. K. Konsularämter in den Vereinigten Staaten von Amerika. (S. 195.)

3. Ungarn.

Mitteilung, betreffend Verlängerung des Moratoriums für Zahlung von Patentjahrestaxen. (S. 200.)

4. Dänemark.

a) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Verlängerung gewisser im Patentgesetz vom 13./4. 1891 festgesetzter Fristen.

b) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Verlängerung gewisser im Gesetz über Warenzeichenschutz vom 11./4. 1890 und im Gesetz über Musterschutz vom 1./4. 1905 festgesetzter Fristen. (S. 184.)

c) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Patenten. Vom 17./6. 1915. (S. 214.)

d) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Verlängerung gewisser im Patentgesetz vom 13./4. 1894 festgesetzter Fristen.

e) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Verlängerung gewisser im Gesetz über Schutz von Warenzeichen vom 11./4. 1890 und im Gesetz über Schutz von Mustern vom 1./4. 1905 festgesetzter Fristen. (S. 226.)

5. Norwegen.

Rundschreiben des Patentamts, vom 20./6. 1915, an die Patentagenturen in Christiania, betreffend die Verlängerung der Fristen im Vorprüfungsverfahren. (S. 199.)

6. Luxemburg.

Zahlung von Patentgebühren während des Krieges. (S. 243.)

7. Großbritannien.

Bekanntmachung des Patentamtes, vom 1./6. 1915, betreffend die Durchführung der Artikel 2 und 3 der zeitweiligen Verordnung vom 21./8. 1914 über Patente, Muster und Marken. (S. 198.)

8. Italien.

Dekret vom 20./6. 1915 des Herzogs Tomaso von Genua, Generalstatthalters des Königs von Italien (Nr. 962 der offiziellen Gesetzesammlung), betreffend Ausnahmebestimmungen in Patent-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten. (S. 198.)

9. Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei Einreichung von Patentzeichnungen zu beobachtende Förmlichkeiten. (S. 217.)

10. Paraguay.

Mitteilung, betreffend Erhöhung der Gebühr für die Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken fremder Herkunft. (S. 195.)

11. Britisch-Indien.

Ermächtigung des Generalgouverneurs, während der Dauer des Krieges Verordnungen zur Durchführung des Patent- und Mustergesetzes zu erlassen. (S. 260.)

12. Ceylon.

Ermächtigung des Gouverneurs, für die Dauer des Krieges Verordnungen in Patent-, Muster- und Markensachen zu erlassen. (S. 260.)

13. Japan.

a) Laut Mitteilung der „Propriété Industrielle“ (1915, S. 85 u. f.) hat der Direktor des japanischen Patentamts in Beantwortung der Rundfragen des Internationalen Bureaus in Bern, vom 25./8. und 5./11. 1914, betreffend die zur Wahrung der durch die Kriegsereignisse gefährdeten Interessen der Angehörigen der Unionsstaaten getroffenen Maßnahmen sowie die Verlängerung der Unions-Prioritätsfristen, unter dem 7./6. 1915 an das genannte Bureau zwei Schreiben gerichtet. Näheres siehe Original. (S. 210.)

b) Der Schutz deutscher Warenzeichen in Japan. (S. 234.) [A. 90.]

Neue Eisengestelle.

Untenstehende Abbildung (Fig. 1) zeigt das neue Metallstativ in Verbindung mit der bekannten Friedrichsschen Schraubenwaschflasche. Diese Vorrichtung ermöglicht eine leichte Höher- und Tieferstellung des Apparates, wodurch Untersteller und lange Schlauchverbindungen meist entbehrlich werden. Da diese Gestelle so gut wie unverwüstlich und standsicher sind, und die dazu gehörigen Waschapparate billig hergestellt werden können, so bedeutet diese Neuerung eine wesentliche Annehmlichkeit für das Laboratorium. Selbstverständlich kann außer der oben erwähnten Schraubenwaschflasche jede andere Waschflasche dafür hergestellt werden, es braucht nur der übliche Glasfuß in Wegfall zu kommen.

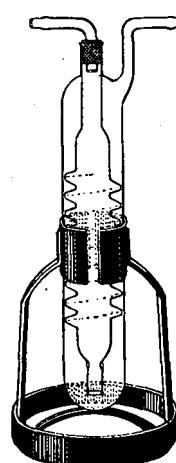


Fig. 1.

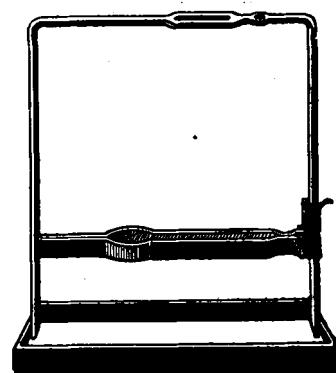


Fig. 2.

Das Gestell Fig. 2 nach H. G. Greiner bedeutet eine bemerkenswerte Verbesserung der bekannten Hemphilschen Pipettengestelle. Diese werden in zwei Formen hergestellt, für Gaspipetten mit 2 und mit 4 Kugeln. Die Pipetten können sehr rasch und bequem eingesetzt, abmontiert und ausgewechselt werden, so daß ein Gestell für mehrere Apparate ausreicht.

Die beiden Gestelle werden angefertigt und geliefert von der Firma Greiner & Friedrichs, G. m. b. H., Stützerbach in Thür. [A. 105.]